

Art. 6 / Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und in ihre Arbeit als Ludothekarinnen eingeführt

Art. 7 / Passivmitglieder

Passivmitglieder sind die Benutzer

Art. 8 / Erlöschten der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch schriftliches Kündigen des Arbeitsvertrages

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nicht-Erneuerung des Jahresabonnements

C. ORGANE DES VEREINS

Art. 9 / Organe

- Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstellen

D. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10 / Zeitpunkt und Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt:

- Schriftlich an Aktivmitglieder
- Aufruf im Amtsblatt an Passivmitglieder

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- Auf Verlangen von 1/5 der Passivmitglieder
- Auf Beschluss des Vorstandes

Art. 11 / Teilnehmer und Beschlussfähigkeit

Zur Mitgliederversammlung sind eingeladen:

- Stimmberechtigte Aktivmitglieder (Vorstand und Ludothekarinnen)
- Beratende Passivmitglieder (Benutzer)
- Interessierte Beobachter als Vertreter der Öffentlichkeit

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst
(Ausnahme s. Art. 18 & 19)

Art. 12 / Traktanden

Die Mitgliederversammlung

- Genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung nach Anhören der Revisoren

- Wählt Präsidentin, Vorstand, Revisoren für die Amtsdauer eines Jahres; eine Wiederwahl ist möglich
- Bestimmt das Tätigkeitsprogramm
- Genehmigt das Budget
- Behandelt Anträge der Versammlung

E. VORSTAND

Art. 13 / Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Personen. Die besetzenden Funktionen sind: Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin. Der Stadt Zug als Hauptträgerin steht ein Vorstandssitz zu, falls sie diesen beanspruchen will

F. KONTROLLSTELLE

Art. 14 / Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
(1 Mitglied der Stadtverwaltung und ein Mitglied der Ludothek).
Diese prüfen die Richtigkeit der Buchhaltung und erstatten zuhänden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht

G. FINANZEN

Art. 15 / Beschaffung

Die Einnahmen der Ludothek setzen sich zusammen aus:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Abonnements-, Ausleih- und Mahngebühren der Benutzer
- Evtl. Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins
- Spenden

Art. 16 / Haftung

Die Ludothek haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen

H. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 17 / Vorgehen

Eine Änderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Antrag dazu muss angekündigt sein und bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden

I. AUFLÖSUNG

Art. 18 / Vorgehen

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn

- Der Vorstand vollzählig und die Aktivmitglieder zu ¾ anwesend sind
- Von den Anwesenden die 2/3 Mehrheit erreicht wird

Art. 19 / Vermögen und Inventar

Im Falle einer Vereinsauflösung wird die Ludothek entweder liquidiert oder als unabhängige Institution weitergeführt. Bei Liquidation geht ein allfälliges Vermögen an den Verein der Schweizer Ludotheken und das Inventar an Ludotheken der Region

J. INKRAFTTRETEN

Art. 20 / Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29.11.1988 in Zug beschlossen worden und traten am 1.12.1988 in Kraft. Die 3. Statutenänderung wurde an der GV vom 9. März 2007 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Zug, 9. März 2007

Präsidentin


Katharina Senn

Vizepräsidentin


Jolanda Zürcher

STATUTEN DER LUDOTHEK ZUG

Entstanden aus der bisher unter dem Patronat der Frauenzentrale stehenden Ludothek.

A. ALLGEMEINES

Art. 1 / Name, Sitz

Unter dem Namen „Ludothek Zug“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zug

Art. 2 / Zweck

Die Ludothek engagiert sich im pädagogischen, sozialen und kulturellen Bereich insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- regelmässige Öffnungszeiten ermöglichen der Bevölkerung von Stadt und Kanton Zug, gutes Spielmaterial gegen ein bescheidenes Entgelt auszuliehen
- sie unterstützt mit Rat und Tat Spielprojekte Dritter
- sie organisiert Anlässe, um eine breite Öffentlichkeit zu erfassen
- sie verhilft Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrern durch ihr Angebot zu sinnvollem, anregendem, spielerischem Tun

Art. 3 / Neutralität

Die Ludothek ist konfessionell und parteipolitisch neutral

Art. 4 / Verbindung zur Dachorganisation

Die Ludothek ist dem Verein der Schweizer Ludotheken angeschlossen. Sie anerkennt dessen Bestimmungen

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 / Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern